

PRÄAMBEL

Die Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. ist die Vereinigung aller in den politischen Kreisen Grafschaft Bentheim und Emsland Handballsport treibenden Verbände und Vereine. Sie ist aus der am 12. Juli 1985 gegründeten und am 28. Juni 2007 zur Region umbenannten Kreisspielgemeinschaft Bentheim-Emsland sowie deren Mitgliedsvereinen hervorgegangen. Auf der Grundlage ihrer Einbindung in die seit der Strukturreform vom 1. Juli 2007 bestehende Verbandsorganisation des Handballverbands Niedersachsen e. V. trägt die Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. in gemeinsamer Verantwortung mit seinen Kooperationspartnern Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle, insbesondere auch grenzüberschreitende Entwicklung des Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen.

Die Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. ist politisch, religiös und konfessionell neutral und bekennt sich als unabhängige Vereinigung zu freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen.

Zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. folgende Satzung:

Satzung der Handball-Region Bentheim-Emsland e.V.

Anmerkung:

In der Satzung und den Ordnungen der HRBE und des DHB/HVN ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organisations- und Satzungsgewalt
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus der HRBE
- § 9 Organe und Ausschüsse
- § 10 Der Regionstag
- § 11 Der Erweiterte Vorstand
- § 12 Der Vorstand

§ 13 Das Regionssportgericht

§ 14 Der Spielausschuss

§ 15 Der Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport

§ 16 Der Jugendtag

§ 17 Der Jugendausschuss

§ 18 Der Frauenbeirat

§ 19 Der Ehrenrat

§ 20 Protokolle

§ 21 Geschäftsjahr

§ 22 Fristen

§ 23 Verwaltungsangelegenheiten

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 25 Pflichtverletzung

§ 26 Anrufung ordentlicher Gerichte

§ 27 Satzungsänderung

§ 28 Auflösung

§ 29 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Die Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. (HRBE) ist ein eingetragener Verein.
2. Die HRBE e.V. wurde am 03. April 2008 in Nordhorn gegründet.
3. Die HRBE e.V. ist eine selbstständige Gliederung des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. (HVN) im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).
4. Die HRBE e.V. dient der Pflege und Förderung des Handballsports. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die HRBE e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der HRBE e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HRBE e.V. (siehe § 5).
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der HRBE e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die HRBE e.V. hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Nordhorn.

§ 2 Aufgaben

Als Gliederung im fachlichen Bereich des HVN nimmt die HRBE e.V. alle den Handballsport betreffenden Aufgaben im Rahmen der Ordnungen des HVN und/oder des DHB wahr. Das sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung des Handballsports auf breitester, auch überregionaler und internationaler Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts, insbesondere mit Blick auf die Grenzlage zu den Niederlanden und zu Nordrhein-Westfalen.
- b) Vertretung der Interessen des Handballsports nach innen und außen.
- c) Regelung aller handballsportlichen Fragen, Ausrichtung und Durchführung von Meisterschafts- und Pokalwettbewerben, regelmäßige Durchführung eines geordneten Lehrbetriebes und überregionale übertragene Aufgaben.
- d) Klärung aller Streitfragen innerhalb der HRBE e.V..

§ 3 Organisations- und Satzungsgewalt

1. Die HRBE e.V. ist Mitglied des DHB, HVN und des Landessportbundes Niedersachsen, nämlich dem Kreissportbund Grafschaft Bentheim e. V. und dem Kreissportbund Emsland e. V.
2. Die HRBE e. V. kann im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.
3. Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HRBE e. V. und ihrer Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die HRBE e.V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sind und Handballsport betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung der HRBE e. V., die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, auch die eines anderen Landessportbunds, sowie natürliche Personen werden. Das Nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstands der HRBE e.V. vom Regionstag Personen, die sich um den Handballsport und die HRBE e.V. besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenvorsitzender

b) Ehrenmitglied

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftlich erklärten Austritt;
- b) durch Ausschluss aus der HRBE e. V. bzw. dem HVN/LSB;
- c) durch Auflösung des Vereins.

Ein Austritt kann nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Sitzungen der HRBE e. V. teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Regionstag mitzuwirken;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch die HRBE e.V. zu verlangen;
- c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der HRBE e.V. nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
- d) die von der HRBE e.V. geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
- e) die Beratung der HRBE e.V. in Anspruch zu nehmen.

2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der HRBE e.V. freien Zutritt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung und Ordnungen der HRBE e.V. zu befolgen;
- b) sich den Interessen der HRBE e.V. entsprechend zu verhalten;
- c) von der HRBE e.V. geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
- d) den Vorstand oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen.

2. Für jede Hallenhandball-Mannschaft ist ein Regionsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch den Regionstag oder den Erweiterten Vorstand festgesetzt. Die Meldungen der Vereine (Bestandserhebung) haben bis zum 30. April jedes Jahres zu erfolgen. Nachmeldungen von Mannschaften sind bis zum 31. Juli jedes Jahres der HRBE e.V. anzuzeigen. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, wenn es spieltechnisch möglich ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HRBE e.V. werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 Ausschluss aus der HRBE e.V.

1. Auf Antrag eines Mitgliedes, eines Vereins oder des Vorstands kann der Erweiterte Vorstand der HRBE e.V. den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es
 - a) das Ansehen des Handballsports gröblich verletzt oder
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen oder
 - c) Beschlüsse der HRBE e.V. trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
2. Vor seiner Entscheidung muss der Erweiterte Vorstand die Rechtfertigung des betroffenen Mitgliedes entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Regionssportgericht der HRBE e.V. eingelegt werden.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Erweiterten Vorstands erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz der Region betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied der HRBE e.V. pflegen.

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HRBE e.V. sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Jugendtag,
 - c) der Erweiterte Vorstand,
 - d) der Vorstand,
 - e) das Regionssportgericht.
2. Ausschüsse sind:
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport
 - c) der Jugendausschuss,
 - d) der Frauenbeirat,
 - e) der Ehrenrat,
 - f) der Schiedsrichterausschuss
3. Bei Bedarf können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand jeweils bis zum nächsten Regionstag Arbeitskreise unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung seiner Aufgaben - diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand oder den Erweiterten Vorstand - ist der Ausschuss gegebenenfalls schon vor dem Regionstag aufzulösen.
4. Wenn Mitglieder, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den vom DHB, HVN oder der HRBE e. V. erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des

sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe der HRBE e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen; Näheres regelt die Rechtsordnung:

- a) Verhängung von Strafen
 - aa) Verweis
 - bb) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten bei Dopingvergehen bis auf Lebenszeit
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - ff) Geldstrafen bis zu 5.000,00 €
 - gg) Spielverlust
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich der HRBE e.V. für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich der HRBE e.V. für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeiten
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 5.000,00 €
- c) Anordnung von Maßnahmen
 - aa) Spielaufsicht
 - bb) Spielwiederholung
- d) Verpflichtung zur Zahlung von Geld insbesondere auch für Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten
- e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt

§ 10 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist das oberste Beschlussorgan der HRBE e.V.. Er setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine (einschließlich deren Fachwarten);
Den Mitgliedsvereinen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten zu regeln.
 - b) den Mitgliedern des Vorstands;
 - c) den berufenen Referenten;
 - d) den Mitgliedern des Regionssportgerichts;
 - e) den drei Kassenprüfern;
 - f) den Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und den Mitgliedern des Ehrenrates;
 - g) der Vorsitzenden des Frauenbeirates.

Die Vereine haben einschließlich deren Fachwarten pro angefangene fünf gemeldete Mannschaften je einen delegierten Sitz. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 01. Januar des Jahres, in dem der Regionstag stattfindet. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

2. Stimmrecht haben:

- a) die Delegierten gem. Ziffer 1. a),
- b) die Mitglieder des Vorstands,
- c) die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden,
- d) die Vorsitzende des Frauenbeirates.

3. Mit beratender Stimme nehmen am Regionstag teil:

- a) die Mitglieder des Regionssportgerichts,
- b) die Kassenprüfer der HRBE e.V.,
- c) die berufenen Referenten.

4. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen. Das Stimmrecht der Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder und Vorsitzenden des Frauenbeirates ruht bei den Tagesordnungspunkten Entlastungen und Wahlen.

5. Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Der Regionstag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des Regionstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Mitgliedern des Regionstages mitzuteilen oder in den Amtlichen Nachrichten zu veröffentlichen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Regionstag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine oder der Mitglieder des Erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen beantragt. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags und der Durchführung des außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.

7. Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HRBE e.V. zu., soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen der HRBE e.V. übertragen ist. Der Regionstag fasst Beschlüsse über:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Ehrungsordnung
- d) Schiedsrichterordnung
- e) Jugendordnung
- f) Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen des DHB/HVN, soweit in ihnen die Regionen hierzu ermächtigt sind.

8. Die Tagesordnung jedes Regionstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands und der Ressortleiter
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
 - e) Anträge zur Änderung der Ordnungen
 - f) Sonstige Anträge
9. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung der Region. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
 - a) Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
10. Alle Ämter in der HRBE e.V. werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Mitglieder des Regionssportgerichts und der Kassenprüfer zulässig.
11. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist - mit Ausnahme der Jugendsprecher - und einem Verein der Region angehört. Fehlt der Jugendtag, sind Mitglieder ab 16 Jahren wahlberechtigt und wählbar. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
12. Anträge an den Regionstag können eingebracht werden
 - a) vom Vorstand
 - b) vom Erweiterten Vorstand
 - c) von den Mitgliedsvereinen
 - d) vom Jugendtag
13. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens einen Monat vor dem Regionstag der HRBE e.V. schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
14. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
15. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Regionstages stellen.
16. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen beschlossen werden.

17. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen Organen und Vereinen unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung bekannt zu geben.
18. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HRBE e.V. oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
19. Das Protokoll des Regionstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Vertretern der Vereine gem. § 10, Ziffer 1.a),
 - c) einem Vertreter des Spielausschusses,
 - d) einem Vertreter des Ausschusses für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport,
 - e) einem Vertreter des Jugendausschusses,
 - f) der Vorsitzenden des Frauenbeirates bzw. deren Vertreterin.
2. Im Erweiterten Vorstand haben Stimmrecht
 - a) die Mitglieder des Vorstands mit je 1 Stimme,
 - b) die Vereine (einschließlich deren Fachwart) gem. Ziffer 1.b) mit je eine Stimme pro Vertreter
 - b) die Mitglieder gem. Ziffer 1.c) - 1.f) mit je einer Stimme.
3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Tagung der HRBE e.V. schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
4. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr; zu beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - b) die bis zum nächsten Regionstag wirksam zu beschließenden notwendigen Änderungen der Ordnungen der HRBE e.V. und der Zusatzbestimmungen der HRBE e.V., zu beschließen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
5. Beschlüsse des Erweiterten Vorstands können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Zweidrittelmehrheit, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstands.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 1. Stellvertreter
 - c) der 2. Stellvertreter
 - d) der 3. Stellvertreter
 - e) der Kassenwart
 - f) der Rechtswart
 - g) der TK-Vorsitzende
 - h) der Lehrwart
 - i) der Jugendwart
 - j) der Vorstandsassistent
2. Der Vorsitzende und die Personen b) bis h) und j) werden jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Regionstag gewählt.
3. Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt.
4. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRBE e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Regionstag und vom Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt die HRBE e.V. und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, Mitarbeiter und Vereine der HRBE e.V.. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Regionstag und dem Erweiterten Vorstand Bericht.
6. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Personen b) bis i). Der Vorstandsassistent besitzt kein Stimmrecht.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der HRBE e.V. im Sinne des § 26 des BGB steht nur dem geschäftsführenden Vorstand zu.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Der Vorsitzende oder der Kassenwart muss der rechtsgeschäftlichen Vertretung angehören.
7. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.

Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über das zuständige Vorstandsmitglied oder den Vorsitzenden des Vereins beim Vorstand der HRBE e.V. einzureichen.

Bei dauerndem Ausschluss aus der HRBE e.V. soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf eine Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinen, die ihren Verpflichtungen der HRBE e.V. gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens

fünf seiner Mitglieder.

§ 13 Das Regionssportgericht

1. Das Regionssportgericht besteht aus einer Kammer.
Es setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.
2. Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN und der HRBE e. V.

§ 14 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) der TK-Vorsitzende,
 - b) der Seniorenspielwart,
 - c) der Jugendspielwart,
 - d) der Schiedsrichterwart,
 - e) zwei Vertretern der Mannschaften des von der HRBE e.V. geleiteten Spielbetriebes. Die Wahl erfolgt auf den Staffeltagen.
 - f) zwei Vertreter der Jugendmannschaften des von der HRBE e.V. geleiteten Spielbetriebes. Die Wahl erfolgt auf den Staffeltagen.
2. Die unter b) und d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen.
Das unter c) aufgeführte Ausschussmitglied wird vom Vorstand auf Vorschlag des Jugendtages berufen.
3. Der TK-Vorsitzende darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.
4. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb der HRBE e.V..

§ 15 Der Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport

1. Dem Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport gehören an:
 - a) der Lehrwart,
 - b) der Referent für Breitensport
 - c) der Referent für Schiedsrichterausbildung
 - d) der Referent für Vereinsservice

Die unter b),c) und d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen.
2. Der Lehrwart darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.
3. Dem Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport obliegt die Koordinierung der Aufgabengebiete Aus- und Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Mitarbeitern sowie die Entwicklung und Förderung des Breitensports.
4. Der Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport

tagt mindestens einmal jährlich.

§ 16 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus

- a) dem Jugendausschuss
- b) den Delegierten der Vereine.
Den Mitgliedsvereinen bleibt vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten selbst zu regeln.
Die Stimmzahl der Delegierten der Vereine wird wie im Seniorenbereich errechnet. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist auch hier der 01. Januar des Jahres, in dem der Jugendtag stattfindet.
- c) je einem gewählten Jugendsprecher und einer gewählten Jugendsprecherin der Vereine, die zum Zeitpunkt des Jugendtages nicht älter als 26 Jahre sein dürfen.

2. Beim Jugendtag haben Stimmrecht:

- a) der Jugendwart mit einer Stimme,
- b) die berufenen Ausschussmitglieder mit je einer Stimme,
- c) die Delegierten der Vereine,
- d) die Jugendsprecher gem. Ziffer 1 c).

Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung sowie uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

3. Der Jugendtag wählt den Jugendwart.

4. Der Jugendtag wählt folgende Personen, die dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden:

- a) den Jugendspielwart,
- b) den Schulsportreferenten,
- c) den Referenten für Kinder- und Jugendhandball,
- d) vier Jugendsprecher, von denen mindestens zwei weiblich sein müssen.

5. Die weiteren Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen oder Richtlinien der HRBE e.V. gehören.

6. Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem Regionstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Regionstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss muss vier Wochen vor Beginn des Jugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Jugendwarten der Vereine zugehen. Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Jugendwart als Vorsitzender,
 - b) der Jugendspielwart,
 - c) der Schulsportreferent,
 - d) vier Jugendsprecher, von denen mindestens zwei weiblich sein müssen,
 - e) der Referent für Kinder- und Jugendhandball.
2. Die unter b), c), d) und e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Jugendtages berufen.

Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 24 Jahre alt sein.

3. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Jugend-Leistungssport, Schule, fachliche und überfachliche Jugendarbeit. Er beschließt im Rahmen des Haushaltes über den durch die Aufgabenbereiche vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog. Die weiteren Aufgaben des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.
4. Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 18 Der Frauenbeirat

1. Dem Frauenbeirat gehören an:
- a) die Vorsitzende,
 - b) bis zu vier Beisitzerinnen.
2. Die Beisitzerinnen werden vom Vorstand auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden berufen.
3. Aufgabe des Frauenbeirates ist die Vertretung der Frauen und Mädchen in der HRBE e.V..

§ 19 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder der HRBE e.V. sein. Diese werden durch den Regionstag gewählt.
2. Ihm obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern der HRBE e.V. angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das Sportgericht anzurufen.

§ 20 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich der Geschäftsstelle zuzusenden. Von

dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und den Vorstand. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.

3. Das Protokoll verbleibt mit den Unterlagen in der Geschäftsstelle.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstages, so fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse in der HRBE e.V. zu.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HRBE e.V. ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 22 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB.

§ 23 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben.
Das sind insbesondere die Regelung von Streitfragen zwischen Vereinen der HRBE e.V., die Verbindung mit den Sportbünden und den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.
2. In Verwaltungsangelegenheiten sind die Vereine für das Vorbringen und die HRBE e.V. für Anrufungen durch die Fachverbände zuständig.

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Mitarbeiter der HRBE e.V. scheiden vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - a) auf eigenen schriftlichen Antrag,

- b) bei Pflichtverletzung (siehe § 25),
 - c) durch Verurteilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund eines Strafverfahrens vor ordentlichen Gerichten,
 - d) nach Ausschluss aus dem LSB Niedersachsen e.V..
2. Für die zwischen zwei Regionstagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und der Rechtsinstanzen sowie anderen Mitarbeitern kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

§ 25 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen der HRBE e.V. und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.
3. Hat der Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 26 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter der HRBE e.V. sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand der HRBE e.V. von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 27 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) der Erweiterte Vorstand
 - b) der Vorstand
 - c) die Vereine
 - d) der Jugendtag
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung der HRBE e.V. kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrags ist die Auflösung der HRBE e.V. nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Vereine der HRBE e. V., die es für Maßnahmen zur Förderung des Handballsports zu verwenden haben.

§ 29 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen

1. Die Satzung ist für die Mitglieder der HRBE e. V. verbindlich.
2. Satzung und Ordnungen des DHB und des HVN haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Niedersachsen e.V. in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.
3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HRBE e.V. mit denen des HVN, des DHB oder des LSB Niedersachsen e.V. im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.

Aufnahmeordnung zu § 4 der Satzung der HRBE e.V.

1. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist an die HRBE e.V. zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen.
2. Die HRBE e.V. legt den Antrag dem Vorstand mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in der amtlichen Mitteilung des HRBE e. V..
3. Jedes Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstands. Die Beschlussfassung ist anschließend in der amtlichen Mitteilung des HRBE e. V. zu veröffentlichen.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der antragstellende Verein Widerspruch einlegen, über den der Erweiterte Vorstand endgültig entscheidet.
5. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist direkt an den Vorstand des HRBE e. V. zu richten, der dann in Anlehnung an die Regelungen zu 1. - 4. das Erforderliche veranlasst.